

Beurkundungen und Beglaubigungen

Auch im Ausland benötigen deutsche und ausländische Staatsangehörige gelegentlich Beglaubigungen (von Unterschriften, Handzeichen, Kopien oder Abschriften) und Beurkundungen, die von einer deutschen Behörde vorgenommen werden sollen oder gar müssen. Die nachfolgenden Informationen erläutern die beiden Begriffe und die Voraussetzungen für eine Beglaubigung und Beurkundung.

1. Beglaubigungen

a) Beglaubigung einer Unterschrift/eines Handzeichens

Eine Unterschrift oder ein Handzeichen kann beglaubigt werden, wenn sie vor dem Konsularbeamten vollzogen oder anerkannt wurden. Deshalb ist die persönliche Vorsprache der Person erforderlich, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll. Bei der Unterschriftsbeglaubigung wird im Prinzip nur die Identität des Unterschreibenden geprüft und bestätigt. Eine Belehrung über die Bedeutung und Konsequenzen der Erklärung erfolgt nicht. Allerdings ist der Konsularbeamte verpflichtet, sich zu vergewissern, dass dem Unterzeichner bewusst ist, was er unterschreibt. Die Auslandsvertretung kann dazu weder Übersetzungen anfertigen noch ad hoc eine mündliche Übersetzung der vorgelegten Erklärung vornehmen.

Für die Berechnung der Gebühr nach der Auslandskostenverordnung ist der Wert des Rechtsgeschäfts maßgebend, auf den sich die Amtshandlung bezieht (z.B. bei Immobiliengeschäften der Kaufpreis, bei Kapitalgesellschaften das Grundkapital). Bei einer Unterschriftsbeglaubigung beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro und höchstens 250,00 Euro.

Für die Unterschriftsbeglaubigung legen Sie bitte die folgenden Unterlagen vor:

- Die zu unterzeichnende Erklärung und ggf. eine persische Übersetzung davon,
- Nachweis zum Wert des zugrunde liegenden Geschäfts. Bei Genehmigungserklärungen ist dies eine Kopie des zu genehmigenden Vertrags, bei Handelsregistereinträgen Kopien der entsprechenden Beschlüsse der Gesellschaft oder der notariellen Gründungsurkunde.
- Ihren gültigen Reisepass

Beispiele für Unterschriftsbeglaubigungen, die bei der Botschaft anfallen:

- Genehmigungserklärung: Erklärung, mit der eine Person, die beim Abschluss eines Vertrags in Deutschland vertreten wurde, den Vertrag im Nachhinein genehmigt
- Vollmachten, in denen sich der Vollmachtgeber nicht unwiderruflich bindet
- Vollmachten zur Anmeldung einer Eheschließung in Deutschland („Beitrittserklärungen“)
- Anträge zu Handelsregistereinträgen
- Beantragung eines Führungszeugnisses
- Erklärung zur Ausschlagung einer Erbschaft

b) Beglaubigung von Fotokopien

Für die Bestätigung, dass eine Kopie oder Abschrift mit dem Original einer Urkunde übereinstimmt, muss das Original oder eine beglaubigte Kopie der Urkunde mit vorgelegt werden. Eine einfache Kopie kann nicht beglaubigt werden. Bitte legen Sie so viele Kopien vor, wie beglaubigt werden sollen. Mit der Beglaubigung wird keine Aussage zum Inhalt der Urkunde getroffen. Die Gebühr für die Beglaubigung einer Kopie beträgt nach der Auslandskostenverordnung bei einem bis zu 10-seitigen Dokument in lateinischen Schriftzeichen 10,00 Euro und 1,00 Euro für jede weitere Seite. Die Kopiebeglaubigung eines Schriftstücks in einer Fremdsprache mit nichtlateinischen Schriftzeichen beträgt 15,00 Euro für bis zu 10 Seiten; jede weitere Seite kostet 1,50 Euro .

2. **Beurkundungen**

Konsularbeamte im Ausland beurkunden nur, soweit dies notwendig ist, d.h. wenn gesetzliche Beurkundungspflichten für den deutschen Rechtsverkehr vorliegen. Sie treten dabei nicht in Konkurrenz zu den deutschen Notaren. Die Niederschrift, die vom Konsularbeamten bei einer Beurkundung erstellt wird, steht der Urkunde eines deutschen Notars gleich.

Hinweis: Nicht jede in Deutschland mögliche Beurkundung kann von einem Konsularbeamten im Ausland vorgenommen werden. Konsularbeamte handeln nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind im Gegensatz zu einem Notar in Deutschland nicht zur Beurkundung verpflichtet und in einigen Fällen auch nicht zur Beurkundung befugt.

Bitte sprechen Sie daher im Voraus mit uns ab, ob und ggf. wann die von Ihnen gewünschte Beurkundung erfolgen kann und welche Unterlagen dafür benötigt werden.

Beispiele für Beurkundungen, die regelmäßig an der Botschaft vorgenommen werden:

- Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen
- Erbscheinanträge für deutsche Nachlassgerichte
- eidesstattliche Versicherungen zum Familienstand zur Vorlage bei deutschen Standesämtern (wird in einigen Fällen für das Ehefähigkeitszeugnis oder die Eheschließung benötigt)

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.